

Antwort von AFBV und WGG auf den Inf'OGM Artikel vom 05. August 2025

Am 5. August 2025 veröffentlichte Inf'OGM einen Artikel von Denis Meshaka, in dem er sich zu der gemeinsamen Stellungnahme von AFBV und WGG vom 4. Juli mit dem Titel „Die wissenschaftliche Lobby lädt sich selbst zu den Trilog-Gesprächen über die Deregulierung von GVO/NTG ein“ äußerte.

Wir freuen uns über das Interesse, das Inf'OGM unserer gemeinsamen Stellungnahme entgegenbringt. Der Artikel bietet uns die Gelegenheit, auf einige ihrer Darstellungen zu reagieren und unsere eigenen früheren Äußerungen zu präzisieren.

1. Inf'OGM beschreibt AFBV und WGG als „wissenschaftliche Lobby“

Zur Erinnerung: Die Association Française des Biotechnologies Végétales (Französischer Verband für Pflanzenbiotechnologie – AFBV) ist eine streng unabhängige NGO, die nach französischem Recht gegründet wurde. Sie vereint Personen mit unterschiedlichem Hintergrund, die von den Vorteilen der Pflanzenbiotechnologie für Frankreich überzeugt sind, insbesondere für die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Der Wissenschaftskreis Genomik und Gentechnik e. V. (WGG) ist ebenfalls eine in Deutschland gegründete Nichtregierungsorganisation, die unabhängig organisiert ist und die gleichen Ziele wie die AFBV für Deutschland, Österreich und die Schweiz verfolgt. Die beiden Organisationen arbeiten seit acht Jahren eng zusammen.

Unsere Mitglieder sind überwiegend Wissenschaftler oder Personen mit wissenschaftlicher Ausbildung oder Kultur. Da wir keinen Wirtschaftssektor vertreten, erscheint uns die Bezeichnung „wissenschaftliche Lobby“ zur Beschreibung unserer Organisation unangemessen.

2. Inf'OGM ist der Ansicht, dass AFBV und WGG „ein Agrarmodell verteidigen, das sich auf Biotechniken und die damit verbundenen industriellen Interessen konzentriert“ und dass diese „sektoralen Positionen zu NGTs das Vorsorgeprinzip, die Ernährungssouveränität und die Transparenz in den Hintergrund drängen“.

In unserer Stellungnahme vom 4. Juli und unseren jüngsten Verlautbarungen schlagen wir **kein** bestimmtes Agrarmodell vor und **verteidigen auch keines**. Unsere Kommentare beziehen sich auf den Regulierungsvorschlag der Kommission zu NGT, der derzeit im Trilog diskutiert wird.

Was die Themen angeht, die Inf'OGM als „in den Hintergrund gedrängt“ betrachtet, so hat die Kommission sie dennoch im Text ihres Regulierungsvorschlags berücksichtigt:

- a. In Bezug auf das Vorsorgeprinzip hat die Kommission dreimal darauf Bezug genommen, und zwar auf Seite 4 (unter „allgemeine Ziele“ und unter „Übereinstimmung mit bestehenden Bestimmungen“) sowie auf Seite 13 (Grundrechte), wobei sie betont, dass ihre Initiative im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip steht und zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die

Antwort an Inf´OGM, 20. August 2025

menschliche Gesundheit beiträgt. https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:c88fe9ac-1c06-11ee-806b-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

- b. In Bezug auf die Ernährungssouveränität verwendet die Kommission diesen Begriff nicht ausdrücklich (sie erwähnt das „Konzept der offenen strategischen Autonomie“), beschreibt jedoch auf den Seiten 2–3 ihres Vorschlags die Herausforderungen, denen sich das europäische Agrar- und Ernährungssystem gegenüber sieht und zu deren Lösung NGT-Pflanzen beitragen könnten:

„In der Union und weltweit besteht eine erhebliche Nachfrage nach NGT-Pflanzen, da sie dazu beitragen können, die aktuellen Herausforderungen im Agrar- und Ernährungssystem zu bewältigen. Der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt haben den Fokus auf die langfristige Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelkette und die Notwendigkeit eines Übergangs zu nachhaltigeren Landwirtschafts- und Lebensmittelsystemen gelenkt. Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ des Europäischen Grünen Deals⁷ nennt ausdrücklich neue Techniken, darunter die Biotechnologie, die für Verbraucher und Umwelt sicher sind und der Gesellschaft insgesamt Vorteile bringen, als mögliches Instrument zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Agrar- und Lebensmittelsysteme und zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit⁸.“

„Die Covid-19-Pandemie und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine haben auch die externen Abhängigkeiten der Union offenbart. In ihrer Mitteilung zur Überprüfung der Handelspolitik⁹ betonte die Kommission die Rolle der Handelsöffnung im Rahmen des Konzepts der „offenen strategischen Autonomie“ und erinnerte an die Bedeutung eines offenen und fairen Handels mit gut funktionierenden, diversifizierten und nachhaltigen globalen Wertschöpfungsketten. NGTs werden auf eine weitaus größere Bandbreite von Kulturpflanzenarten angewendet als etablierte Genomtechniken und können beispielsweise dazu beitragen, die Abhängigkeit der Union von Importen pflanzlicher Proteine zu verringern. Sie können auch die besonderen Bedürfnisse der Regionen in äußerster Randlage unterstützen. NGTs sind technisch leichter zugänglich als etablierte Genomtechniken, da sie geringe Einstiegs- und Betriebskosten haben. Dies könnte bedeuten, dass die Entwickler und Nutzer dieser Techniken vielfältiger sind, wenn der Zugang zu den Technologien und ihre Erschwinglichkeit erhalten bleiben. NGT könnten auch für Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen relevant sein, die von der Anpassung traditioneller, lokaler Pflanzenarten profitieren würden, damit diese den sich ändernden Bedingungen standhalten können. Ein förderlicher Rahmen in der EU könnte auch die Nutzung in diesen Ländern unterstützen. https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:c88fe9ac-1c06-11ee-806b-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

- c. Schließlich wird in den Erwägungsgründen 16, 21, 24 und 32 des Vorschlags darauf hingewiesen, dass der Notwendigkeit der Transparenz in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen wurde:

Antwort an Inf'OGM, 20. August 2025

- i. Im Interesse der Rechtssicherheit für die Betreiber und der Transparenz sollte vor der absichtlichen Freisetzung, einschließlich des Inverkehrbringens, eine Erklärung über den Status der NGT-Anlage der Kategorie 1 eingeholt werden.
- ii. In Entscheidungen, mit denen der Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erklärt wird, sollte der betreffenden NGT-Pflanze eine Identifikationsnummer zugewiesen werden, um die Transparenz und Rückverfolgbarkeit dieser Pflanzen bei ihrer Aufnahme in die Datenbank und zum Zwecke der Kennzeichnung von aus ihnen gewonnenem Pflanzenvermehrungsmaterial zu gewährleisten.
- iii. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlfreiheit der Betreiber zu gewährleisten (einschließlich der Gewährleistung, dass Produktionsketten, die frei von NGT bleiben möchten, dies auch tun können und damit das Vertrauen der Verbraucher schützen können), sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 während der Forschung und Pflanzenzüchtung, beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte auf andere Weise als NGT der Kategorie 1 gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sollten NGT-Pflanzen, die eine Erklärung zum Status als NGT-Pflanzen der Kategorie 1 erhalten haben, in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden.
- iv. Schließlich sollten im Falle von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 zur Erhöhung der Transparenz und der Verbraucherinformation die Betreiber die Möglichkeit haben, die Kennzeichnung von NGT-Produkten der Kategorie 2 als GVO durch Informationen über das durch die genetische Veränderung verliehene Merkmal zu ergänzen.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/DOC/?uri=CELEX:52023PC0411>

Diese Bestimmungen zur Gewährleistung der Transparenz stehen im Gegensatz zum Fehlen ähnlicher Bestimmungen für Produkte, die aus zufälliger Mutagenese und Zellfusion hervorgehen (GVO, die gemäß der Richtlinien 90/220/EG und 2001/18/EG ausgenommen sind), für die seit 1990 weder auf den an den Verbraucher verkauften Produkten noch auf den Saatgutbeuteln eine Kennzeichnungspflicht besteht.

3. Laut Inf'OGM „hat der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung noch nicht endgültig festgelegt, obwohl er der Präsidentschaft bereits ein Verhandlungsmandat erteilt hat“.

Tatsächlich hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter [COREPER] am 14. März 2025 den von der polnischen Präsidentschaft vorgelegten Text gebilligt, der als Verhandlungsmandat mit dem Europäischen Parlament dienen wird. Die polnische Präsidentschaft informierte das Parlament über die Bereitschaft des Rates, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen.

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9879-2025-INIT/en/pdf>

4. Laut Inf'OGM plädieren AFBV und WGG für einen „akzeptablen Kompromiss“, der darin besteht, die Nachhaltigkeitsbewertung in andere Gesetze über Sorten zu integrieren, in diesem Fall in den derzeit diskutierten Vorschlag für eine Verordnung

Antwort an Inf'OGM, 20. August 2025

über Pflanzenvermehrungsmaterial (PRM) (oder „Saatgutverordnung“), wodurch „das Thema aus dieser Debatte herausgenommen werden könnte, ohne dass sichergestellt wäre, dass es in den anderen Gesetzesvorhaben behandelt wird“.

Unser Vorschlag zielte nicht darauf ab, das Thema aus der aktuellen Debatte zu nehmen. Die Nachhaltigkeit kann bei einer editierten Pflanze nicht bewertet werden, da es sich nicht um eine Sorte handelt. Wenn die editierte Pflanze nach mehreren Kreuzungsrunden das Stadium erreicht, in dem sie für die Sortenregistrierung in Frage kommt, sollte sie im Vergleich zu anderen Kandidatensorten auf ihre Nachhaltigkeit hin bewertet werden. Wir sind der Meinung, dass die Nachhaltigkeit ein wichtiges Bewertungskriterium für alle Sorten sein sollte, unabhängig davon, wie sie gewonnen werden.

5. Laut Inf'OGM basiert die von AFBV-WGG (die den Text des Rates unterstützen) vertretene Position, wonach NTG-1-Pflanzen keiner spezifischen Kennzeichnung unterliegen sollten, da ihre Veränderungen nicht von natürlichen Mutationen zu unterscheiden sind, auf „semantischen Verwirrungen, die mit wissenschaftlicher Sprache verbrämt werden“.

Es gibt keine semantische Verwirrung. Nicht nur sind „die durch NGT-1 hervorgerufenen genetischen Veränderungen nicht von natürlichen Mutationen zu unterscheiden“, sondern sie sind auch nicht von Mutationen zu unterscheiden, die durch zufällige Mutagenese (in vivo oder in vitro) chemischen Ursprungs oder durch Bestrahlung hervorgerufen wurden. Im Datenblatt der AFBV zu Mutationen haben wir zuvor erklärt:

„Die Verwendung mutagener Behandlungen erhöht die Häufigkeit von Mutationen im Vergleich zu spontanen Mutationen erheblich, in der Regel um den Faktor 1.000, wodurch sich die Anzahl der Individuen, die zur Auswahl der gewünschten Mutation benötigt werden, im gleichen Verhältnis verringert. Diese Mutagene verursachen „Schäden“ an der DNA, die in einer zweiten Phase weitere Mutationen hervorrufen, wenn diese „Schäden“ nicht vollständig repariert werden. Die Mutation ist das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen dem Induktor (dem mutagenen Wirkstoff), der Ziel-DNA-Sequenz und der Reaktion der DNA-Reparatursysteme der Zelle. Wir können somit deutlich die intrinsisch zufällige Natur von Mutationen erkennen, die innerhalb des Genoms auftreten, zufällig aufgrund der Veränderungen der Sequenz und zufällig aufgrund ihrer Position auf dieser. Während einer mutagenen Behandlung kommen zu den induzierten Mutationen in sehr geringem Umfang spontane Mutationen hinzu. Da die in beiden Fällen verursachten DNA-Veränderungen identisch sein können, gibt es keinen Hinweis auf den Ursprung einer Mutation, ob spontan oder induziert. Es besteht lediglich eine größere Wahrscheinlichkeit, dass sie durch die Behandlung verursacht wurde und nicht spontan entstanden ist. Eine Mutation „tritt auf“, sie wird nicht „hergestellt“, im Gegensatz zu einem Transgen, das „konstruiert“ wird.

Antwort an Inf'OGM, 20. August 2025

<https://www.biotechnologies-vegetales.com/wp-content/uploads/2020/10/Fiche-Information-Comprendre-linteret-des-mutations-dans-la-selection-des-plantes-FR-1.pdf>

6. Laut Inf'OGM verteidigen AFBV und WGG hinsichtlich der Auswirkungen von Patenten der neuen Techniken „wenig überraschend den Patentschutz, den sie für Start-ups in diesem Sektor für unerlässlich halten“.

Unsere Verbände verteidigen die beiden Arten des Schutzes geistigen Eigentums für Pflanzen (Sortenschutzrechte für eine Sorte und Patente für ein Merkmal) und sind der Ansicht, dass sie harmonisch nebeneinander bestehen sollten.

Zur Erinnerung: Wir haben bereits vier Vorschläge unterbreitet, um den derzeitigen Bedenken hinsichtlich der Systeme zum Schutz geistigen Eigentums Rechnung zu tragen:

- i. **Verpflichtung zur Veröffentlichung des Patentstatus** einer Sorte im EU-Arten- und Sortenkatalog und in der CPVO-Datenbank,
- ii. **Auslegung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht**, sodass die Züchterausschüsse genetisches Material, die zu seiner Verbesserung und Veränderung verwendeten Werkzeuge, alle regulatorischen Schritte vor dem Verkauf und die Saatgutproduktion vor der Markteinführung umfasst,
- iii. **In allen Fällen, in denen eine Zwangslizenz erforderlich ist** (aufgrund der Abhängigkeit von einem Patent oder einer durch ein Züchterrecht geschützten Sorte), (A) **die Kriterien „erhebliches wirtschaftliches Interesse“** oder **„öffentliches Interesse“** so auslegen, dass sie durch die Aufnahme einer Sorte mit einem Merkmal mit bekanntem und messbarem wirtschaftlichem Vorteil (z. B. Krankheitsresistenz) oder erhöhter Toleranz gegenüber messbaren Umweltfaktoren (z. B. Trockenheitsresistenz) erfüllt sind, und (B) **FRAND-Bedingungen** (fair, angemessen und nichtdiskriminierend) auf die Lizenz anwenden.
- iv. Beruhigen Sie kleine Züchter, indem Sie das Europäische Patentamt (EPA) bitten, **offiziell zu bestätigen, dass die sogenannte „Disclaimer“-Klausel (§ 28 (2)) sowohl die Pflanze, die ein Gen oder ein natürliches Merkmal enthält, als auch das entsprechende Gen und Merkmal abdeckt.**

7. Laut Inf'OGM unterstützen die beiden Verbände die Position des Rates, das Kriterium von weniger als 20 genetischen Veränderungen beizubehalten, indem sie den Zusatz „pro monoploidem Genom“ (eine Kopie jedes Chromosoms) hinzufügen, „um der Notwendigkeit einer gewissen Flexibilität für polyploide Pflanzen Rechnung zu tragen“.

Seit der Veröffentlichung unserer Mitteilung ist folgender Artikel erschienen:
Schulman, A.H. et al. (2025) Proposed EU NGT legislation in light of plant genetic variation. Plant Biotechnol. J., <https://doi.org/10.1111/pbi.70228>

Antwort an Inf'OGM, 20. August 2025

Dieser Artikel kommt zu dem Schluss, dass aktuelle Genomdaten darauf hindeuten, dass die natürliche Variation des von Züchtern verwendeten genetischen Materials viel größer ist als bisher angenommen und dass konventionelle Selektion und Mutagenese größere und häufigere genomische Veränderungen hervorrufen können, als dies unter der NGT-1-Grenze von „20 Insertionen von nicht mehr als 20 Basenpaaren“ möglich wäre. Darüber hinaus entwickelt sich die natürliche Variation auch mit der Größe und Komplexität des Genoms weiter, ein Faktor, der im Vorschlag der Europäischen Kommission nicht berücksichtigt wird. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Schwellenwerte, unterhalb derer eine NGT-Pflanze als gleichwertig mit konventionellen Pflanzen angesehen wird, nicht den Beobachtungen in der Natur, der konventionellen Züchtung und der Mutagenese entsprechen. Eine Aktualisierung der „20/20“-Regel auf breitere Grenzwerte würde die Züchtung im Hinblick auf Klimaresilienz, landwirtschaftliche Nachhaltigkeit und Ernährungssicherheit erleichtern und gleichzeitig sicherstellen, dass NGT-1-Pflanzen konventionellen Pflanzen gleichwertig sind. Die Autoren sind Mitglieder der EPSO, und ihr Beitrag hat die EPSO dazu veranlasst, neue Obergrenzen für Anhang I vorzuschlagen, die die neuesten wissenschaftlichen Beobachtungen zur Größe und Häufigkeit von Mutationen in der Natur und in der konventionellen Züchtung besser widerspiegeln:

- „1. Die Anzahl der als NGT-1 geltenden Insertionen beträgt maximal 10 Insertionen pro Gbp des monploiden Genoms, wobei für monploide Genome unter 1 Gbp mindestens 20 Insertionen insgesamt zulässig sind; Deletionen können in beliebiger Anzahl auftreten.
2. Die Anzahl der Insertionen wird ebenfalls nach Ploidie skaliert (d. h. 40 in einem diploiden, 80 in einem tetraploiden, 120 in einem hexaploiden Genom als Mindestanzahl für Genome ≤ 1 Gbp).
3. Wenn eine Begrenzung für die Anzahl der pro protein-kodierender Sequenz zulässigen Insertionen als NGT-1 festgelegt wird, muss sich diese Grenze diskret auf jede Bearbeitungsrunde beziehen, die zu einer freigegebenen Sorte führt.
4. Die Größe der als NGT-1 betrachteten Insertionen darf maximal 150 bp betragen, während Deletionen beliebig groß sein können.
5. Kreuzungen oder weitere Bearbeitungsrunden von NGT-1-Sorten auf dem Markt zur Erzeugung verbesserter Pflanzenlinien sind ebenfalls als NGT-1 zu betrachten. Wenn zwei oder mehr NGT-1-Linien mit unterschiedlichen Bearbeitungen konventionell gekreuzt werden (wie im aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission) oder eine NGT-1-Sorte erneut bearbeitet wird, gelten die Nachkommen weiterhin als NGT-1, vorausgesetzt, dass die Anzahl der in jeder Runde hinzugefügten Änderungen, die zu einer neuen Sorte führen, die in den Punkten 1 bis 4 festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

https://epsoweb.org/wp-content/uploads/2025/07/25_07_08_EPSO-Recommendation_Legal-proposal-NGTs-plant-genetic-variation-1.pdf

8. Laut Inf'OGM „sind die Empfehlungen von AFBV und WGG in Wirklichkeit Lobbyziele. Die klare Unterstützung dieser beiden Verbände für die Vorschläge des

Antwort an Inf'OGM, 20. August 2025

Parlaments oder des Rates zugunsten der Deregulierung von GVO/NGT zeigt eine bedingungslose Unterstützung für diese Techniken.“

Weder AFBV noch WGG noch EPSO sind Lobbyverbände. (Zur Information: EPSO, die European Plant Science Organisation, ist eine unabhängige akademische Organisation, die derzeit 70 institutionelle Mitglieder vertritt und mehr als 200 Forschungsinstitute, Fachbereiche und Universitäten aus 31 Ländern in Europa und darüber hinaus zusammenbringt. Die Aufgabe von EPSO besteht darin, die Wirkung und Sichtbarkeit der Pflanzenwissenschaften in Europa zu verbessern. Zu ihren obersten Prioritäten gehören die Beratung in Fragen der Wissenschaftspolitik im Hinblick auf einen strategischen Ansatz und die Bereitstellung einer kritischen Masse an Finanzmitteln für die Grundlagen- und angewandte Forschung in Europa, die Koordinierung von Forschungsaktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene – und darüber hinaus – sowie die Förderung des Verständnisses für die Pflanzenwissenschaften.)

AFBV und WGG verfolgen und unterstützen regelmäßig den laufenden Gesetzgebungsprozess auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission vom 5. Juli 2023 mit Anpassungen, die vom Parlament und vom Rat vorgeschlagen wurden, in gleichem Maße wie andere Interessengruppen oder viele andere interessierte Personen oder Institutionen, wie beispielsweise EPSO.

Wie EPSO und andere Interessengruppen haben wir Vermerke verfasst und Empfehlungen ausgesprochen, um die Debatten zu informieren. Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über NTGs ist in der Tat ein neuer Rechtsrahmen. Es handelt sich also nicht um eine Deregulierung.

9. Laut Inf'OGM stehen die Argumente von AFVB und WGG im Widerspruch zu bestimmten Stellungnahmen offizieller Institutionen in ihren jeweiligen Ländern: der Stellungnahme der ANSES vom März 2024 und dem „Bericht der deutschen Regierung vom April 2025“ zur Vereinbarkeit dieses Deregulierungsvorschlags mit dem Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit.

Die Stellungnahme der ANSES zur wissenschaftlichen Analyse von Anhang I war Gegenstand einer kritischen Analyse durch die EFSA und Erläuterungen vor dem Europäischen Parlament. Die Stellungnahme selbst stellt den Vorschlag der Kommission zur Regulierung von NGTs, der von der französischen Regierung unterstützt wird, nicht in Frage. In ihrer Stellungnahme hat die ANSES zahlreiche Anmerkungen zu den Definitionen technischer Begriffe gemacht, die berechtigte Fragen aufwerfen, die berücksichtigt werden müssen. Wir sehen uns nicht im Widerspruch zur Stellungnahme der ANSES.

Was den Artikel von Silja Vöneky zur Vereinbarkeit des Vorschlags der Kommission mit dem Cartagena-Protokoll betrifft, so handelt es sich nicht um einen Bericht der deutschen Regierung, sondern um einen wissenschaftlichen Artikel, dessen Positionen die von Professor Vöneky und ihren Co-Autoren sind. Er spiegelt nicht die Position eines EU-Mitgliedstaates wider. Unserer Ansicht nach haben sich die Autoren nicht

Antwort an Inf´OGM, 20. August 2025

ausreichend mit den Juristen und Regulierungsexperten ausgetauscht, die an der Ausarbeitung des Protokolls und der Richtlinie 2001/18/EG mitgewirkt haben. Professor Vöneky räumt jedoch ein, dass viele Länder das Protokoll heute so auslegen, dass viele aus NGT gewonnene Produkte vom Anwendungsbereich des Protokolls ausgenommen sind. Wir vertreten die Auffassung, dass Produkte, die die Gleichwertigkeitsanforderungen gemäß Anhang I erfüllen, keine GVO im Sinne der Richtlinie 2001/18 sind, da sie keine neuartigen Kombinationen von genetischem Material aufweisen und nicht in einer Weise verändert wurden, die nicht auf natürliche Weise durch Kreuzung und/oder natürliche Rekombination zustande kommt; oder, um es mit den Worten des Protokolls zu sagen, die Anwendung moderner Biotechnologie zur Erzeugung dieser NGT-1-Pflanzen überwindet keine „natürlichen physiologischen Reproduktions- oder Rekombinationsbarrieren“.

Einfacher ausgedrückt: Wenn das Ergebnis der Anwendung der Biotechnologie eine Mutation der in Anhang I beschriebenen Art ist, ohne dass exogenes genetisches Material eingefügt wurde, handelt es sich weder um einen GVO noch um einen LVO. Wie in Punkt 5 erläutert, „tritt“ eine Mutation auf, sie wird nicht „hergestellt“. Das natürliche Phänomen, durch das eine Mutation auftritt, ist die Zellreparatur, die im Falle eines Doppelstrangbruchs in Form einer nicht-homologen Endverknüpfung (NHEJ) oder einer homologen Rekombination erfolgt.

Zu den Ländern, die dieser Argumentation folgen und ihre Gesetzgebung entsprechend geändert haben, gehören heute Argentinien, Australien, Bangladesch, Brasilien, Kanada, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ghana, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Kenia, Malawi, Neuseeland, Nigeria, Pakistan, Paraguay, die Philippinen, Thailand, Singapur und Uruguay.

Hinsichtlich unserer Auslegung der Richtlinie und des Protokolls empfehlen wir insbesondere drei Publikationen:

1. Van Der Meer P. et al. The Status under EU Law of Organisms Developed through Novel Genomic Techniques, online veröffentlicht von Cambridge University Press: 06. Januar 2021

<https://www.cambridge.org/core/journals/european-journal-of-risk-regulation/article/status-under-eu-law-of-organisms-developed-through-novel-genomic-techniques/4812A77647B94B3BB789D3532379C081>

2. Callebaut, S., Neue Entwicklungen in der modernen Biotechnologie: Eine Untersuchung und Analyse des regulatorischen Status von Pflanzen, die durch neue Züchtungstechniken hergestellt wurden Masterarbeit, eingereicht zur Erlangung des akademischen Grades „Master in Law“

https://libstore.ugent.be/fulltxt/RUG01/002/213/647/RUG01-002213647_2015_0001_AC.pdf

3. Makenzie R. et al., Ein erläuternder Leitfaden zum Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit (2003), <https://portals.iucn.org/library/efiles/documents/eplp-046.pdf>

Antwort an Inf'OGM, 20. August 2025

10. Inf'OGM stellt fest, dass AFBV und WGG konsequent „einen Ansatz unterstützt haben, der den Industriellen des Sektors zugutekommt, die den Zugang kleiner und mittlerer Landwirte und Saatgutunternehmen zu Pflanzenmerkmalen einschränken wollen“.

In allen unseren Stellungnahmen zu NGTs haben unsere beiden Verbände den Wunsch geäußert, dass NGTs für alle zugänglich sein sollten, die sie nutzen möchten, einschließlich KMU und insbesondere die ärmsten Länder. Mehrere der in Punkt 9 oben genannten Länder sind arme Länder. Als die AFBV Unternehmen, die NTG-Pflanzen entwickeln, einlud, auf ihrem am 12. März 2025 in Lyon organisierten Workshop zu sprechen, waren alle Referenten kleine oder mittlere Unternehmen (Healthcrop (DK), Rainbow Crops (BE), Tropic BioSciences (Vereinigtes Königreich) und Edivite (IT)). Keines davon war ein Saatgutunternehmen.

11. Für Inf'OGM spiegelt die gemeinsame Stellungnahme von AFBV und WGG „vor allem eine sektorale Position von Akteuren wider, die sich für eine Landwirtschaft auf der Grundlage technischer Entwicklungen einsetzen, die mit dem ökologischen Landbau unvereinbar sind“.

Wir geben keine sektorale Position wieder.

Die Interessen der Akteure im ökologischen Sektor wurden von der Kommission berücksichtigt, die auf Seite 11 ihres Vorschlags erklärte:

„Was die Behandlung von NGT-Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten in der ökologischen Produktion betrifft, die die Kriterien für die Gleichwertigkeit mit konventioneller Züchtung erfüllen, wurden in der Folgenabschätzung zwei mögliche Unteroptionen in Betracht gezogen: sie als GVO oder als konventionelle Produkte zu behandeln. Der Einsatz neuer Genomtechniken ist derzeit unvereinbar mit dem Konzept der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung (EG) 2018/848 und der aktuellen Wahrnehmung von ökologischen/biologischen Produkten durch die Verbraucher. Dies spiegelte sich in den Bedenken der Mehrheit des ökologischen/biologischen Sektors in der Folgenabschätzung wider. Daher wurde das erstgenannte Szenario gewählt. Infolgedessen bleiben diese NGT-Pflanzen in der ökologischen/biologischen Produktion weiterhin verboten. Um zu Beginn der Lieferkette eine Wahlmöglichkeit zu bieten, die die Aufrechterhaltung einer NGT-freien ökologischen/biologischen Produktion unterstützt und das Vertrauen der Verbraucher bewahrt, wird zusätzlich zu den in der Folgenabschätzung berücksichtigten Informationen in öffentlichen Registern eine weitere Maßnahme vorgeschlagen: die Angabe der Verwendung von NGT in der Kennzeichnung von Saatgut. » https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:c88fe9ac-1c06-11ee-806b-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

Wir erinnern daran, dass die Kennzeichnung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für Pflanzen, die aus zufälliger Mutagenese oder Zellfusion hervorgehen (GVO, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG ausgenommen sind), nicht existiert.

Antwort an Inf'OGM, 20. August 2025

12. Inf'OGM kommt zu dem Schluss, dass „durch die Befürwortung permissiver Kriterien und einer minimalen oder gar keiner Regulierung von GVO/NGT die AFBV und die WGG das Vorsorgeprinzip, die Ernährungssouveränität, die Transparenz und den leichteren Zugang zu genetischen Ressourcen, die für einen fairen europäischen Aufbau zum Schutz aller von grundlegender Bedeutung sind, in den Hintergrund drängen“.

Um sachlich zu bleiben, unsere beiden Verbände unterstützen den Vorschlag für die NTG-Verordnung der Europäischen Kommission mit den vom Rat der EU und vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen angemessenen Anpassungen. Wir haben große Hoffnung, dass dieser Vorschlag bald im Trilog angenommen wird.

Abschließend möchten AFBV und WGG dem Inf'OGM für das Interesse an unserer Arbeit danken. Die Kritikpunkte von Inf'OGM haben uns die Möglichkeit gegeben, die Gründe für unsere Empfehlungen besser zu erläutern.

Philippe Dumont für den AFBV und WGG

Paris und Karlsruhe, 20. August 2025